

Sicher ist sicher

Rat und Tat im Schadensfall



Grundsätzlich gilt: Rasch reagieren um den Schaden gering zu halten!

- ✓ **Notfallnummern**
- ✓ **Ein Schadensfall, was nun?**
- ✓ **Die Schadensmeldung**
- ✓ **Was ist versichert?**

Für alle Fälle

Feuer-, Sturm- oder Wasserschäden sind für jeden zunächst ein Schock. Was ist zu tun? Welche Personen sind zu informieren? Womit beginnen, wenn Gefahr im Verzug ist?

Bei Gebrechen und Notfällen informieren Sie bitte umgehend die Immobilienverwaltung. Öffnungszeiten und Ansprechpartner finden Sie unter www.alpenland.ag

Technischer 24 Stunden-SOS:

Auch an Sonn- und Feiertagen und mitten in der Nacht. Technische Notfälle (z. Bsp. Wasseraustritt, großflächiger Ausfall der Beleuchtung) können rund um die Uhr gemeldet werden.



02742 / 204 477

Wichtige Notrufnummern:

122 Feuerwehr	01 / 406 43 43
133 Polizei	Vergiftungszentrale
144 Rettung	
112 Euronotruf	0800 / 133 133
128 Gasotruf	SMS Notruf Polizei für Gehörlose

Gut zu wissen:

Gasabsperungen sitzen jeweils im Bereich des Zählers im Keller bzw. im Nischenbereich am Gang (je nach Bau unterschiedlich). Bei Undichtheit ist sofort das jeweilige Versorgungsunternehmen zu verständigen. Die Zuleitung außerhalb des Hauses kann nur durch das Versorgungsunternehmen abgesperrt werden.

Versicherung

Ein Schadensfall, was nun? Das Wichtigste zuerst:

Jeder, der einen Versicherungsvertrag abschließt, hat nicht nur Rechte, sondern auch bestimmte Pflichten. Als Versicherungsnehmer haben Sie so genannte Obliegenheiten einzuhalten, die wesentlicher Bestandteil aller Versicherungsverträge sind.

Verhalten im Brandfall: Der Mensch zuerst

Bei einem Wohnungsbrand gilt alle Aufmerksamkeit den Bewohnern. Bringen Sie im ersten Schritt die Menschen in Sicherheit und alarmieren Sie umgehend die Feuerwehr unter 122.

Handeln Sie überlegt: Setzen Sie alle notwendigen Schritte, um den Schaden zu begrenzen. Nur wenn es die Situation gestattet bzw. eine tatsächliche Aussicht auf Erfolg besteht, sollten Sie versuchen, den Brand selbst zu löschen oder einzudämmen und Teile des Hausrats (z. Bsp. Dokumente) zu retten.

Verhalten bei einem Wasserschaden: Wasserzufuhr abdrehen

Ein Wasserschaden ist schneller passiert, als man glaubt. Bei einem Rohrbruch unterbrechen Sie bitte sofort die Wasserzufuhr und sperren Sie den Haupthahn. Dichten Sie das Leck so gut wie möglich ab und informieren Sie umgehend die Immobilienverwaltung oder unseren 24h-SOS-Dienst (02742 / 204 477) um die Behebung des Schadens einzuleiten.

Gut zu wissen:

Suchkosten, bei denen keine versicherte Schadensursache gefunden wird, werden nicht immer ersetzt.



BRAND AUS
Feuerwehr Notruf
Österreich: 122



STROM AUS
Wasser leitet
elektrischen
Strom. Vermeiden
Sie Kurzschlüsse
und stellen Sie die
Stromversorgung ab.



**Fotografieren
Sie entstandene
Schäden.**

Schadensanzeige

Fünf Dinge, die Sie über eine perfekte Schadensanzeige wissen sollten:

Bei jeder Schadensanzeige gilt: je umfassender und genauer Sie die Schäden dokumentieren, desto rascher wird Ihnen geholfen. Wichtig ist auch, dass Sie jeden Schaden sofort melden. Wenden Sie sich mit der Schadensanzeige bitte an Ihre Immobilienverwaltung.

Gut zu wissen:

Das Formular zur Schadensanzeige finden Sie auf www.alpenland.ag zum Download und im Anhang dieser Mappe im Kapitel Formularensammlung.

1. WAS ist passiert?

Die schriftliche Schadensanzeige sollte detailliert wiedergeben, was genau wann, wo und wie passiert ist.

Beschreiben Sie den Schadensfall möglichst präzise. Geben Sie nach Möglichkeit die versicherte Sparte an (siehe Versicherungsumfang).

2. WANN ist es passiert?

Besonders bei Blitzschlag oder einem Sturmschaden ist es wichtig, Datum und die genaue Uhrzeit des Gewitters oder Sturms zu notieren. Im Schadensfall kann überprüft werden, ob an Ihrem Wohnort tatsächlich ein Gewitter war oder bestimmte Windgeschwindigkeiten erreicht wurden.

Gut zu wissen:

Ist der Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht bekannt, geben Sie bitte den Zeitpunkt der Entdeckung an.

Gut zu wissen:

Schadensanzeige rasch erledigen! Am besten vorab per Telefon bei der Immobilienverwaltung.

3. Gibt es FOLGESCHÄDEN?

Was wurde durch Austritt von Wasser, durch Feuer oder Sturm beschädigt? Dokumentieren Sie am Besten mit Fotos das Ausmaß der betroffenen Flächen von Wand und Bodenbelägen (im Haftpflichtfall auch das Alter, da nur der Zeitwert ersetzt wird).

Sofern möglich und verfügbar legen Sie der Schadensanzeige einen Kostenvoranschlag eines Handwerkers bei, in dem das Ausmaß des Schadens noch einmal genau beschrieben ist – zumindest aber eine Kostenschätzung. Auch Schadensfotos werden immer häufiger von den Versicherungen angefordert. Müssen Teile sofort getauscht werden, sollten diese aufgehoben werden, damit die Versicherung eine Besichtigung durchführen kann.

Gut zu wissen:

Fragen Sie Ihre Nachbarn, ob in deren Wohnungen Folgeschäden aufgetreten sind.

4. RECHNUNGEN

Die Versicherung für das Gebäude ist nur auf die Nettokosten abgeschlossen. Das heißt, die Mehrwertsteuer wird von der Versicherung nicht ersetzt. Wenn Sie ein Unternehmen selbst beauftragt haben, stellen Sie sicher, dass sich dieses vor der Rechnungslegung mit der Immobilienverwaltung in Verbindung setzt.

5. SACHVERSTÄNDIGE

Ab einer Schadenshöhe ab ca. EUR 1.500,- (Gesamtschaden inkl. etwaiger Schäden bei Nachbarn) ist es möglich, dass der zuständige Sachverständige/die Versicherung einen Besichtigungstermin mit Ihnen vereinbart um das Schadensausmaß zu dokumentieren und über die weitere Schadensregulierung zu entscheiden.



**Haushalts-
versicherung
abschließen um
Hausrat und
Einrichtung zu
versichern.**



**Bitte beachten Sie:
Bis zum Vorliegen
des Gutachtens gibt
die Versicherung/
der Sachverständige
keinerlei verbind-
liche Auskünfte.**

Allgemeines

Versichert ist das Gebäude mit seinem **Neubauwert** (=Versicherungssumme). Dazu gehören alle mit dem Gebäude fest verbundenen Teile wie z. Bsp: Tapeten, Malerei, fest verklebte oder genagelte Bodenbelege.

Die **Haftpflichtversicherung** deckt Ansprüche Dritter gegen das Gebäude wie z. Bsp. Folgen von Dachlawinen, Sturz auf dem Grundstück oder dem dazugehörigen Gehsteig. Dort sind auch Schäden durch Witterungsniederschläge gedeckt: Im Fall des Eintritts von Niederschlagswasser durch ein undichtes Dach, undichte Fenster oder an anderen Stellen, die normalerweise den Niederschlag abwehren sollen, wird der Zeitwert der beschädigten Tapeten, Malereien oder Bodenbeläge – soweit sie mit dem Gebäude fest verbunden sind – ersetzt.

Gut zu wissen:

Schließen Sie eine Haushaltsversicherung ab! Nur damit können Sie Schäden am Hausrat und den Einrichtungsgegenständen versichern und sind gegen mögliche Regressansprüche der Gebäudeversicherung abgesichert.

Was ist versichert?

Versicherungsumfang

Feuer

- Brand (Schadensfeuer, das sich selbstständig ausbreitet)
- Blitzschlag
- Explosion
- Flugzeugabsturz
- indirekter Blitzschlag

Leitungswasser

- Sachschäden durch austretendes Leitungswasser
- Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen
- Frostschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen
- Korrosionsschäden
- Dichtungsschäden
- Kostenersatz für die Behebungen von Verstopfungen
- Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, wenn deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens notwendig wird
- Schäden an Regenabläufen (nach Rinnenkessel), die im obersten Geschoß in einen leitungswasserführenden Ablauf münden
- Erneuerung von Ventilen, WC-Schalen und Siphonen (auch ohne Rohrbruch)
- Wasserverlust
- Neuwertenschädigung der Sachschäden durch austretendes Leitungswasser (Tapeten, Malereien, Bodenbeläge soweit Sie mit dem Gebäude fest verbunden sind)
- versicherte Rohrlänge: 10 Meter

Sturm

- Sturm ab 60km/h
- Hagel-, Schneedruck
- Felssturz u. Steinschlag
- Erdbeben

Katastrophendeckung

- Überschwemmung (normalerweise trockenliegende Bodenfläche, die vollständig von Wasser bedeckt ist)
- Hochwasser (Gewässer liegt deutlich über dem normalen oder mittleren Pegel)
- Lawinen
- Erdbeben
- Kanalrückstau (witterungsbedingt)



Impressum: Medieninhaber und Herausgeber: Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Alpenland reg. Gen.m.b.H., Siegfried Ludwig-Platz 1, 3100 St. Pölten, 02742/ 204-0, office@alpenland.ag, www.alpenland.ag. **Layout und Gestaltung:** Werbeagentur Katharina Hochecker, St. Pölten. **Verlagsort:** St. Pölten. **Herstellungsort:** Eigner Druck, Neulengbach. Alle Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt (Copyright). Das Urheberrecht liegt, soweit nichts anderes angegeben ist, bei Alpenland. Urheberrechtsverstöße werden rechtlich verfolgt. Fotos: Alpenland-Archiv, Titelseite: Shutterstock.com/Andrey Popov. Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alpenland unterzieht sich regelmäßig der unabhängigen Überprüfung durch den Revisionsverband des Österreichischen Verbands gemeinnütziger Bauvereinigungen.

Diese Informationsbroschüre wurde nach bestem Wissen erstellt. Für Druckfehler, Irrtümer und Unvollständigkeiten oder allfällige Unrichtigkeiten wird keine Haftung oder Gewährleistung übernommen. Haftungen der Verkäuferin für die in dieser Informationsbroschüre dargestellten Informationen sind somit unwiderruflich ausgeschlossen. Die dargestellten Informationen verstehen sich nicht als Zusagen der Bauträger. **Stand Oktober 2019, alle Angaben ohne Gewähr, Änderungen und Satzfehler vorbehalten.**

